



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 07.02.2022

2022/054
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.02.2022	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 83 GO NRW bei der
Kontierung: 0511002/08001/540103/ALT888 sowie 0711202/08001/540103/ALT888
(Fahrradabstellanlage Hauptbahnhof)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die als Anlage beigefügte und von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Papp gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 20.12.2021.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Zur Verbesserung der Nahverkehrsmobilität beabsichtigt die Stadt Castrop-Rauxel eine Fahrradabstellanlage am Hauptbahnhof mit 80 Stellplätzen zu errichten. Für diese Maßnahme hat der VRR eine Zuwendung genehmigt. Ein Angebot der Firma Kienzler Stadtmobiliar GmbH, Hausach, in Höhe von 179.886,35 € liegt vor. Zusätzlich entstehen Kosten aus der Vorkalkulation für Tiefbauarbeiten in Höhe von 95.000 €.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich somit voraussichtlich auf insgesamt **276.000 €**.

Entsprechende Auszahlungsmittel stehen im Haushalt 2021 zur Verfügung.

Aus buchungstechnischen Gründen ist es erforderlich, eben diesen Betrag in Höhe von **276.000,00 €** im Rahmen einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung ebenfalls bei den folgenden Kontierungen gesplittet zur Verfügung zu stellen:

0511002/08001/540103/ALT888 231.000,00 €

0711202/08001/540103/ALT888 45.000,00 €

Die Deckung des außerplanmäßigen Mittelbedarfs erfolgt aus den bei Kontierung **0241006/08001/540103/ALT888** verfügbaren Haushaltsmitteln.

Da die Mittel im Haushalt ohnehin für diesen Zweck veranschlagt wurden, hat die Zuordnung der Auszahlungsmittel zu den beiden anderen Kontierungen **keine** weitere finanzielle Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel.

Gemäß § 9 Ziffer III der Haushaltssatzung sind Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

Eine kurzfristige Entscheidung durch den Rat konnte nicht herbeigeführt werden, da die nächste Sitzung des Rates erst am 24.02.2022 stattfinden wird. Daher war gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen. Die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 20.12.2021 ist als Anlage beigelegt.

B 20	EUV

